

POSITIONSPAPIER ZUR NOVELLE DES § 21 VERPACKUNGSGESETZ (VerpackG)

Einführung

Das Bundesumweltministerium strebt an, einen Entwurf zur Novellierung des § 21 VerpackG zu erarbeiten. Damit soll die ökologische Gestaltung der Verpackungsentgelte neu aufgestellt und eine entsprechende Lenkungswirkung erzeugt werden.

Parallel soll die Europäische Verpackungsverordnung (PPWR), die voraussichtlich noch im laufenden Jahr final verabschiedet wird, die Verpackungsregulierung im Europäischen Binnenmarkt harmonisieren. Die PPWR enthält klare Rahmenbedingungen, die mit Blick auf die angestrebte Novellierung des § 21 VerpackG relevant sind. So soll ein finanzieller Malus, der stufenweise je nach Grad der Recyclingfähigkeit einer Verpackung anfällt, von den Inverkehrbringern der Verpackungen gezahlt werden. Aufgrund ausstehender Delegierter Rechtsakte sind wichtige Detailfragen jedoch noch ungeklärt. Hinsicht der Implementierung von Strukturen für die Verwaltung und Verwendung der generierten Mittel enthält die PPWR keine Vorgaben.

ALDI SÜD unterstützt Bestrebungen, den Kreislauf im Bereich der Verpackungswirtschaft zu schließen. Im Folgenden möchten wir unsere Standpunkte erläutern und Empfehlungen aussprechen.

UNSERE STANDPUNKTE

1. Die frühzeitige Novellierung des §21 VerpackG kann bei Unternehmen zu einem doppelten Umstellungsaufwand führen

Die PPWR sieht vor, künftig Lizenzentgelte auf Basis des Grads der Recyclingfähigkeit ($A \geq 95\%$, $B \geq 80\%$ und $C \geq 70\%$) einer Verpackung zu erheben (Artikel 6 Absatz 8). Dieser Ansatz ist ausdrücklich zu begrüßen, da so ein finanzieller Anreiz für recyclingfreundliches Verpackungsdesign gegeben wird. Derzeit liegen jedoch eine Reihe von wichtigen Definitionen noch nicht vor, hierzu zählen unter anderem: Kriterien und eine harmonisierte Methodik für die Bewertung der Recyclingfähigkeit, Bedingungen für die Einhaltung von Leistungsstufen je Verpackungskategorie sowie der Rahmen der Anpassung der Finanzbeiträge der Hersteller entsprechend der erweiterten Herstellerverantwortung.

Insbesondere für die Bemessung der Recyclingfähigkeit ist von großer Bedeutung, dass ein EU-weit einheitlicher Standard gefunden wird.

Sollte der § 21 VerpackG frühzeitig novelliert werden und in Deutschland eigene Definitionen für o. g. Sachverhalte gewählt werden, besteht die Gefahr, dass diese aufgrund der noch zu treffenden EU-rechtlichen Vorgaben angepasst werden müssen und sich ein (erneuter) Umstellungsaufwand für Unternehmen ergibt.

UNSERE EMPFEHLUNGEN

- Von einer vorzeitigen Novellierung des § 21 VerpackG ist abzusehen.
- Deutschland setzt sich für eine zügige Erarbeitung der relevanten Delegierten Rechtsakte ein.
- Soweit der Gesetzgeber sich für eine nicht wünschenswerte, frühzeitige Anpassung des § 21 VerpackG entscheidet, ist dringend erforderlich, dass eine Abstimmung mit weiteren EU-Ländern hinsichtlich der Frage stattfindet, welcher Standard für die Bemessungsgrundlage der Recyclingfähigkeit künftig gelten soll.

2. Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz bilden den Grundstein für eine kreislauffähige Verpackungswirtschaft

Durch die in der PPWR vorgesehenen Lizenzentgelte werden erhebliche finanzielle Mittel generiert. Diese sollten in einem Fonds gesammelt, zur Förderung von recyclingfähigen Verpackungen und für den Einsatz von Rezyklat genutzt werden.

Die Förderung von recyclingfähigen Verpackungen soll entlang der in der PPWR definierten Leistungsstufen ($\geq 70\%$, $\geq 80\%$, $\geq 95\%$) erfolgen. Da Verpackungen mit einer Recyclingfähigkeit $< 70\%$ bereits ab 2030 verboten sein werden, sollten sich die finanziellen Anreize auf die Stufen $\geq 70\%$ beziehen.

In der Regel ist der Einsatz von Rezyklat in Verpackungen gegenüber der Verwendung von Primärmaterial teurer. Um das Ziel einer Kreislaufwirtschaft im Bereich Verpackungen zu forcieren, ist es daher ebenfalls erforderlich, auch den Markt für Sekundärrohstoffe zu stimulieren. Die PPWR geht mit ihren Mindesteinsatzquoten für Rezyklate hier einen ersten Schritt. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Herstellung von Rezyklaten durch den hohen Aufwand in der Sortierung und im Recycling mit hohen Kosten verbunden ist. Für Lebensmittelverpackungen gilt das aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen im Besonderen – darauf sollte Rücksicht genommen werden.

Werden jedoch schlecht recyclingfähige Verpackungen mit einem finanziellen Malus und gleichzeitig Verpackungen mit einem hohen Rezyklatanteil mit einem finanziellen Bonus versehen, so besteht die Gefahr, dass die Lenkungswirkung verpufft oder sich sogar ökologisch nachteilig auswirken kann. So können Verpackungen auf den Markt kommen, die schlecht recyclingfähig sind, aber durch ihren Rezyklatanteil trotzdem keinem finanziellen Nachteil unterliegen. Eine mögliche Folge wäre auch, dass teure Rezyklate eingesetzt würden, die jedoch aufgrund ihrer mangelnden Recyclingfähigkeit aus dem Kreislauf ausscheiden würden. Um dies zu verhindern, muss die Förderung des Rezyklateinsatzes an eine hohe Recyclingfähigkeit der jeweiligen Verpackung gebunden sein.

UNSERE EMPFEHLUNGEN

- Die Mittel des Fonds sind zur Förderung der Recyclingfähigkeit zu verwenden.
- Die Förderung des Rezyklateinsatzes erfolgt ausschließlich für hochgradig recyclingfähige Verpackungen.

3. Eine bürokratiearme Umsetzung führt zu größtmöglicher Effizienz und Effektivität

Neben der wirkungsvollen Umsetzung ist auch die Implementierung effizienter Strukturen prioritär zu berücksichtigen. In Deutschland bestehen Strukturen, die sich in der jüngeren Vergangenheit bewährt haben.

Dem Vorschlag der Dualen Systeme, die Umsetzung durch einen Fonds zu gewährleisten, stehen wir positiv gegenüber. Auf der Einnahmeseite sollten die Dualen Systeme, entsprechend ihrer bisherigen Rolle, für den Einzug der Gelder zuständig sein. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) sollte als Kontrollinstanz fungieren und für die Auszahlung der finanziellen Mittel zuständig sein. Damit wäre eine gesicherte neutrale Zahlungsabwicklung garantiert und die eingesetzten Mittel können eine größtmögliche Lenkungswirkung entfalten.

Die Schaffung neuer bzw. paralleler Strukturen ist daher entbehrlich. Im Mittelpunkt steht das Ziel, sowohl den Zustrom als auch den Abfluss der finanziellen Mittel mit so wenig Aufwand wie möglich zu gestalten, damit diese nahezu vollständig für die Förderung der Kreislaufwirtschaft im Bereich Verpackungen verwendet werden können.

UNSERE EMPFEHLUNG

- Bei der Implementierung ist so weit wie möglich auf bestehenden Strukturen und Arbeitsweisen aufzusetzen.